Verbandsordnung

des Kindergartenzweckverbandes Armuthsbachtal

vom 03: 12.2021

Die Ortsgemeinden Hümmel, Ohlenhard und Wershofen bilden einen Kindergartenzweckverband. Sie haben auf Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 und § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 in der ab 01.07.2021 gültigen Fassung die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und beantragen deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler, die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Wershofen einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Hümmel, Ohlenhard und Wershofen.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergartenzweckverband Armuthsbachtal"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adenau.

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören der Verbandsvorsteher und die Verbandsmitglieder an.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmenzahl, und zwar

die Ortsgemeinde Hümmel 2 Stimmen, die Ortsgemeinde Ohlenhard 2 Stimmen, die Ortsgemeinde Wershofen 4 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch jeweils zwei Vertreter ausgeübt. Diese haben für die Verbandsmitglieder Hümmel und Ohlenhard jeweils eine Stimme sowie für das Verbandsmitglied Wershofen jeweils 2 Stimmen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss wird öffentlich bekanntgemacht

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Verbandes (laufende Folgekosten) erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zu einem Drittel
 - nach den vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gemäß § 29 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
 - nach der Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die den Kindergarten am 01. Oktober des Vorjahres besucht haben,

- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 12 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG).
- (2) Der für die Errichtung/Ankauf/Erweiterung des Kindergartens aufzubringende Eigenanteil der Verbandsmitglieder wird anteilig getragen, und zwar je zu einem Drittel
 - nach den vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gemäß § 29 LFAG der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
 - nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des KiTaG haben (It. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes),
 - nach der im vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 12 des Landesfinanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Einrichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgaben des Verbandes betreffen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Jahren schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienstverhältnissen zu regeln.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und des KiTaG.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 07.12.2021 Kreisverwaltung Ahrweiler

In Vertretung

Horst Gies, Md

Erster Kreisbeigeordneter